

TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung

Auswirkungen im Bereich des baren Zahlungsverkehrs

Stand: 20.03.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Kurzüberblick über die Konsolidierung von TARGET2/TARGET2-Securities ...3
2	Änderung des Leistungsumfangs von Dotationskonten4
3	Änderungen im Rahmen der Bargeldversorgung.....5
3.1	Deckungsanschaffung5
3.2	Abwicklung der Auszahlung5
4	Änderungen im Rahmen der Bargeldentsorgung.....6
4.1	Änderungen in der Abwicklung6
4.2	Änderung der Ausführungsformen6
4.2.1	Bank-an-Bank-Zahlung zugunsten des MCAs6
4.2.2	Kundenzahlung6
4.2.3	Bank-an-Bank-Zahlung7
4.2.4	Buchung auf dem Dotationskonto7
5	Weitere Geschäftsfälle im baren Zahlungsverkehr der Bundesbank.....8
6	Weiterführende Informationen und Kontakt9
6.1	Informationen auf der Homepage9
6.2	Kontakt10

1 Kurzüberblick über die Konsolidierung von TARGET2/TARGET2-Securities

Die TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung (im Folgenden TARGET2/T2S-Konsolidierung) wurde vom EZB-Rat am 06. Dezember 2017 genehmigt und hat zum Ziel, das Leistungsangebot des Eurosystems im Bereich des Individualzahlungsverkehrs und der Wertpapierabwicklung durch die noch stärkere Nutzung gemeinsamer Komponenten und die weitere Automatisierung von Prozessen zu verbessern und Synergien zu heben. Darüber hinaus sollen die IT-Sicherheit sowie die Cyber-Resilienz gestärkt werden. Die Betriebsaufnahme war ursprünglich für den 21. November 2022 vorgesehen, wurde zwischenzeitlich allerdings auf den 20. März 2023 verschoben.

Die mit der TARGET2/T2S-Konsolidierung verbundenen Änderungen sind u. a.:

- Flächendeckende Einführung ISO 20022-konformer Nachrichten anstelle der heute in TARGET2 verwendeten MT-Nachrichten
- Etablierung einer netzwerkagnostischen Anbindung an die TARGET-Services über vom Eurosystem lizenzierte Netzwerkdienstleister und die damit verbundene Änderung von Y-Copy auf V-Shape
- Grundlegende Änderung der Kontenstruktur aufgrund der Trennung des klassischen Individualzahlungsverkehrs von den Zentralbankoperationen und der damit einhergehenden Aufspaltung von TARGET2 in das zentrale Liquiditätsmanagement (CLM) und den RTGS-Abwicklungsservice

Eine erfolgreiche Anpassung der Institute an diese mit der Konsolidierung verbundenen Änderungen und der eigenen Migrationsbereitschaft sind Grundvoraussetzungen, um auch weiterhin am Individualzahlungsverkehr in Zentralbankgeld sowie an der Abwicklung der geldpolitischen Geschäfte teilzunehmen.

Sofern Sie zu der Konsolidierung selbst und dem daraus resultierenden Anpassungsaufwand Fragen haben, nutzen Sie bitte das Informationsangebot auf unseren [Internetseiten](#) unter folgendem Pfad: Startseite => Aufgaben => Unbarer Zahlungsverkehr => TARGET2/T2S-Konsolidierung oder melden Sie sich bei Ihrem Kundenbetreuungsservice.

2 Änderung des Leistungsumfangs von Dotationskonten

Der EZB-Rat hat am 09. September 2019 im Kontext der TARGET2/T2S-Konsolidierung beschlossen, spätestens zur Einführung von ECMS¹, Zentralbankservices im T2-System zu konzentrieren und keine lokalen Kontoführungssysteme für Teilnehmer zu nutzen, wenn die Funktionalität hierzu auch in T2 zur Verfügung steht. Das schließt nicht aus, dass außerhalb von T2 „Zwischenkonten“ (wie z. B. Dotationskonten) geführt werden dürfen, wenn es für bestimmte Prozesse erforderlich ist. Es hat jedoch zur Folge, dass der Nutzungsumfang dieser „Zwischenkonten“ künftig sehr eingeschränkt ist.

Konkret bedeutet das für die außerhalb von T2 geführten Bankkonten, dass diese nur zur Bargeldver- und -entsorgung zur Verfügung stehen – unter der Prämisse, dass auf diesen Konten Guthaben nur innerhalb eines TARGET-Geschäftstages gehalten werden. Die unmittelbaren Auswirkungen des Beschlusses auf den baren Zahlungsverkehr betreffen folgende Aspekte:

- Bargeldversorgung zulasten von Dotationskonten (siehe Gliederungspunkt 3)
- Bargeldentsorgung auf Dotationskonten zur taggleichen Abverfügung (siehe Gliederungspunkt 4.4)
- Verbot der Verrechnung von Entgelten und Differenzen aus dem baren Zahlungsverkehr über Dotationskonten (siehe Gliederungspunkt 5)
- Keine Verwendung mehr von Dotationskonten in Erstattungs- und/oder Falschgeldanträgen (siehe Gliederungspunkt 5)
- Keine Ausstellung mehr von Verrechnungsschecks zulasten von Dotationskonten

Die Abwicklung bestätigter Bundesbankschecks ist hingegen auch weiterhin zulasten von Dotationskonten möglich.

Die Aspekte, die auf den baren Zahlungsverkehr keine unmittelbaren Auswirkungen haben, werden hier nicht weiter ausgeführt. Sie finden diesbezügliche Informationen online unter dem Link „Rundschreiben 39/2020“ im Gliederungspunkt 7 „Weiterführende Informationen“.

¹ Eurosystem Collateral Management System: einheitliches Sicherheitenmanagement-System des Eurosystems

3 Änderungen im Rahmen der Bargeldversorgung (Auszahlungen über die Filialen der Bundesbank)

3.1 Deckungsanschaffung

Zum Zeitpunkt der Auszahlung (= Vorlage des Barschecks am Kassenschalter) muss das Dotationskonto die erforderliche Deckung aufweisen. Es ist jedoch mit der TARGET2/T2S-Konsolidierung zum 20. März 2023 nicht mehr zulässig, diese schon am Vortag oder ggf. sogar zu einem noch früheren Zeitpunkt auf dem Dotationskonto bereitzustellen.

Die Deckungsanschaffung auf dem Dotationskonto darf zwingend erst am TARGET-Geschäftstag der Auszahlung erfolgen. Im Gegensatz zur aktuellen Situation (taggleiche Überweisung erst mit Öffnung der Tagverarbeitung in TARGET2 um 7:00 Uhr morgens) stehen Ihnen jedoch zukünftig neue Möglichkeiten zur Verfügung, die erforderliche Deckung bereits deutlich vor 7:00 Uhr auf die Dotationskonten zu transferieren:

- **Liquiditätstransfer (camt.050)** von einem MCA² ab 19:30 Uhr des vorherigen Geschäftstags (nach dem Geschäftstageswechsel in TARGET2)
- **Zahlung (pacs.008 oder pacs.009)** von einem RTGS DCA³ ab 2:30 Uhr des Auszahlungstages (Einstellung eines terminierten Zahlungsauftrages ins System bereits bis zu zehn Kalendertage vorab möglich)

3.2 Abwicklung der Auszahlung

Der grundsätzliche Abwicklungsprozess zur Bargeldversorgung bleibt unverändert:

- Die Geldbestellung für eine Auszahlung muss der betroffenen Bundesbankfiliale bis spätestens 11:30 Uhr am Geschäftstag vor der Auszahlung vorliegen
- Am Auszahltag selbst erfolgt die Bargeldauszahlung ausschließlich anhand eines Barschecks zulasten eines Dotationskontos
- Das in dem Barscheck angegebene Dotationskonto muss zum Zeitpunkt der Scheckvorlage die erforderliche Deckung vorweisen
- Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Auszahlung vorgenommen werden

² MCA – Main Cash Account im Settlement Service Central Liquidity Management

³ RTGS DCA – RTGS Dedicated Cash Account im Settlement Service Real Time Gross Settlement

4 Änderungen im Rahmen der Bargeldentsorgung (Einzahlungen bei den Filialen der Bundesbank)

4.1 Änderungen in der Abwicklung

Mit der TARGET2/T2S-Konsolidierung wird eine Betragsobergrenze für Einzahlungen i. H. v. 1 Mrd. EUR bzw. 1 Mrd. DM eingeführt. Die physische Abwicklung der Einzahlungen ändert sich aufgrund der Konsolidierung nicht.

Der Anspruch zur taggleichen Weiterleitung für Einzahlungen, die bis 15:00 Uhr in den Bundesbankfilialen quittiert wurden, bleibt bestehen (vgl. BBk-AGB Abschnitt 12, Unterabschnitt A, Nr. 3, Abs. 3).

4.2 Änderung der Ausführungsformen

4.2.1 Bank-an-Bank-Zahlung zugunsten des MCAs

Die entgeltfreie Ausführungsform als Bank-an-Bank-Zahlung zugunsten des eigenen MCA ersetzt die bisherige Gutschrift als MT 202 zugunsten von PM- bzw. HAM-Konten. Dieses Format ist lediglich für Banken mit eigenem MCA nutzbar und wird – sofern in TARGET beantragt – als camt.054 ausgeliefert.

Die Identifizierung des Kontoinhabers erfolgt mittels BIC, wobei die Meldung einer IBAN eines kundeneigenen Kontos im SEPA-Raum ebenfalls erforderlich ist. Die Bank-an-Bank-Zahlung zugunsten des eigenen MCAs ist nur zulässig, wenn das einzahlende Institut und der endbegünstigte Kontoinhaber identisch sind, die Konzernzugehörigkeit ist hierbei nicht ausreichend.

Die Verrechnung erfolgt über das in der Zahlung angegebene, kundeneigene MCA. Der Verwendungszweck enthält an erster Stelle die angegebene IBAN eines institutseigenen Kontos, anschließend stehen hinter einem Schrägstrich 100 weitere zulässige Zeichen zur Übernahme aus dem Einzahlungsavis zur freien Verfügung.

4.2.2 Kundenzahlung

Die entgeltpflichtige Kundenzahlung zu Gunsten eines IBAN-basierten Kontos im SEPA-Raum über ein RTGS DCA ist wie bisher für alle Kunden nutzbar. Anfallende Entgelte sind durch den Auftraggeber (= einzahlendes Institut) zu begleichen. Zukünftig wird die Kundenzahlung als pacs.008 ausgeliefert und ersetzt die bisherige Ausführungsform MT 103.

Das endbegünstigte Konto wird über die IBAN identifiziert und muss im SEPA-Raum liegen.

Für den Verwendungszweck stehen 120 zulässige Zeichen zur Übernahme aus dem Einzahlungsavis zur freien Verfügung.

4.2.3 Bank-an-Bank-Zahlung

Die entgeltpflichtige Bank-an-Bank-Zahlung zu Gunsten eines IBAN-basierten Kontos im SEPA-Raum über ein RTGS DCA ist wie bisher nur für Kreditinstitute nutzbar. Anfallende Entgelte sind durch den Auftraggeber (= einzahlendes Institut) zu begleichen. Zukünftig wird die Bank-an-Bank-Zahlung als pacs.009 ausgeliefert und ersetzt die bisherige Ausführungsform MT 202.

Analog zur Kundenzahlung erfolgt die Identifizierung des Kontos über die IBAN, wobei die Kontoverbindung im SEPA-Raum liegen muss. Der Kontoinhaber wird abweichend zur Kundenzahlung mittels BIC identifiziert, so dass hier eine entsprechende Angabe auf der Änderungsanzeige vorzunehmen ist.

Für den Verwendungszweck stehen 120 zulässige Zeichen zur Übernahme aus dem Einzahlungsavis zur freien Verfügung.

4.2.4 Buchung auf dem Dotationskonto

Die entgeltfreie, direkte Buchung auf dem institutseigenen, bei der Bundesbank geführten Dotationskonto steht wie bisher zur Verfügung. Hierbei ist jedoch zwingend die taggleiche Abverfügung oder Auszahlung aufgrund des eingeschränkten Leistungsumfangs von Dotationskonten nach der TARGET2-/T2S-Konsolidierung zu beachten.

5 Weitere Geschäftsfälle im baren Zahlungsverkehr der Bundesbank

Um das Dispositionserfordernis der Dotationskonten zu reduzieren und um auszuschließen, dass Guthaben auf diesen Konten auflaufen bzw. über Nacht vorgehalten werden, sind noch weitere Geschäftsfälle aus dem baren Zahlungsverkehr von der TARGET2/T2S-Konsolidierung betroffen:

- Die grundsätzliche Verrechnung der aus dem baren Zahlungsverkehr resultierenden Entgelte sowie evtl. Fehl- und Mehrbeträge ändert sich nicht. Sofern hierfür jedoch Dotationskonten hinterlegt worden sind, ist eine Änderung der Daten zwingend erforderlich. Künftig sind andere, außerhalb von T2 geführte Konten des Kontoinhabers innerhalb des SEPA-Raums zu benennen und entsprechende SEPA-Firmenlastschrift-Mandate einzureichen.
- Ferner sind die internen Prozesse im Zusammenhang mit der Einreichung von Anträgen (z. B. für beschädigte Euro- und DM-Banknoten sowie Münzen; Falschgeldanträge) zu prüfen und ggf. umzustellen, da auch hier zukünftig keine Dotationskonten zur Gutschrift von Gegenwerten mehr angegeben werden dürfen.

6 Weiterführende Informationen und Kontakt

6.1 Informationen auf der Homepage

Bitte nutzen Sie das umfangreiche Informationsangebot auf unseren Internetseiten:

- Informationen rund um die Konsolidierung von TARGET2/TARGET2-Securities finden Sie auf unserer Homepage: [TARGET2/T2S-Konsolidierung | Deutsche Bundesbank](#) (www.bundesbank.de => Startseite => Aufgaben => Unbarer Zahlungsverkehr => TARGET2/T2S-Konsolidierung)
- Diverse Rundschreiben über die Konsolidierung von TARGET2/TARGET2-Securities finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten: [Rundschreiben Suche | Deutsche Bundesbank](#) (www.bundesbank.de => Startseite => Bundesbank => Organisation => AGB und Regelungen => Rundschreiben):
 - Rundschreiben Nr. 31/2017 vom 30. Mai 2017: Konsultation des Eurosystems zur TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung
 - Rundschreiben 39/2020 vom 27. Mai 2020: Informationen zum Leistungsangebot von Dotationskonten
 - Rundschreiben Nr. 07/2022 vom 04. Februar 2022: Auswirkungen der Konsolidierung auf den baren Zahlungsverkehr
 - Rundschreiben Nr. 18/2023 vom 3. März 2023: Auswirkungen der Konsolidierung auf die Kontoführung und die damit verbundenen Geschäftsprozesse
 - Rundschreiben Nr. 21/2023 vom 8. März 2023: Informationen zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Konsolidierung
- Informationen zum Dienstleistungsangebot der Bundesbank im baren Zahlungsverkehr: [Für Bargeldgeschäftspartner | Deutsche Bundesbank](#) (www.bundesbank.de => Startseite => Aufgaben => Bargeld => Dienstleistungsangebot => Für Bargeldgeschäftspartner)

6.2 Kontakt

Bei weiteren Fragen zu den Auswirkungen der TARGET2/T2S-Konsolidierung auf den baren Zahlungsverkehr der Bundesbank, zum Dienstleistungsangebot im baren Zahlungsverkehr oder zu Ihren hierfür gespeicherten Daten steht Ihnen das Kundendatenmanagement und Kundeninformation Barer Zahlungsverkehr zur Verfügung:

- Hotline 069 9566 32828 (arbeitstäglich von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr)
- E-Mail: kundendaten-bargeld@bundesbank.de

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
Deutschland